

Evtl. Losverfahren und Zuteilung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

Datum: 24.06.2024
Federführung: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
III Senatorin
1 Büro der Bürgerschaft
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	11.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Bestimmung nach dem neuen Zuteilungs- und Benennungsverfahren

Begründung

Die Sparkasse Mecklenburg Nordwest ist eine Zweckverbandssparkasse im Sinne des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (SpkG).

Die Organe des Zweckverbandes sind nach § 3 der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg – Nordwest (im Folgenden: Verbandssatzung) die

Verbandsversammlung und der **Verbandsvorsteher**.

Die **Verbandsversammlung** besteht gemäß § 4 Abs. 1 – 3 der Verbandssatzung aus **6 Vertretern**. Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist zu 2/3 und die **Hansestadt Wismar zu 1/3 beteiligt**. **Geborene Organvertreter** der Körperschaften sind der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg und der **Bürgermeister** der Hansestadt Wismar. Stellvertreter für die geborenen Verbandsmitglieder sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, die jedoch keine Funktion im Verband wahrnehmen.

Folglich entsendet die Hansestadt Wismar nach § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung **ein weiteres Mitglied** in die Verbandsversammlung.

Nach § 4 Abs. 5 der Verbandssatzung werden die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung nach der für diese Vertretung gültigen Wahlordnung bestimmt. Darüber hinaus ist im Falle einer Verhinderung des Mitgliedes eine Stellvertretung zu bestimmen.

Gültige Wahlordnung ist die KV M-V. Das weitere Mitglied und dessen Stellvertretung sind nach dem neuen Zuteilungs- und Benennungsverfahren zu bestimmen.

Als Anlage sind Erläuterungen zur Zusammensetzung der Gremien der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 4 der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Zusammensetzung und Wahl Verwaltungsrat und Zweckverband Sparkasse (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Schematische Kurzdarstellung zur Zusammensetzung der Gremien der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

Schematische Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung (6 Mitglieder)

Mitglieder der Zweckverbandsversammlung					
1	2	3	4	5	6
Vertreter Landkreis				Vertreter Hansestadt	
LR NWM, Vorsitzender, <u>geborenes Mitglied</u>	3 durch den Kreistag zu wählende Mitglieder			BM HWI, stv. Vorsitzen-der, <u>geborenes Mitglied</u>	durch die Bürgerschaft zu wählendes Mitglied
Stellvertreter					
Vertretung erfolgt durch den Vertreter im Amt als LR	je Mitglied ist ein persönlicher Vertreter durch den Kreistag zu wählen			Vertretung erfolgt durch den Vertreter im Amt als BM	persönlicher Vertreter ist durch die Bürgerschaft zu wählen

Schematische Zusammensetzung des Verwaltungsrates (9 Mitglieder)

Mitglieder des Verwaltungsrates								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
LR NWM, Vorsitzender, <u>geborenes Mitglied</u> (Stellvertretung der Funktion: BM HWI, durch VR zu wählen)	5 weitere Mitglieder, davon 3 auf Vorschlag der Vertreter des Kreises sowie 2 (inkl. Bürgermeister HWI) auf Vorschlag der Vertreter der Hansestadt					3 Beschäftigtenvertreter		
	3 Mitglieder dürfen der Vertretung der Träger angehören (davon BM HWI als 1. stv. Vorsitzender bereits gesetzt und zwingend zu wählen)			2 Mitglieder, dürfen der Vertretung der Träger <u>nicht</u> angehören				
	BM HWI, 1. stv. Vorsitzender	durch Verbandsversammlung zu wählen						
Stellvertreter								
--	ein Stellvertreter für die Gruppe der Mitglieder, die der Vertretung der Träger angehören (getrennter Wahlgang)			ein Stellvertreter für die Gruppe der Mitglieder, die der Vertretung der Träger <u>nicht</u> angehören (getrennter Wahlgang)		ein Stellvertreter für die Beschäftigtenvertreter		

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

Die Zweckverbandsversammlung umfasst sechs Mitglieder, davon werden vier Mitglieder vom Landkreis Nordwestmecklenburg und zwei Mitglieder von der Hansestadt Wismar entsandt.

In der Anzahl der Mitglieder sind der Landrat bzw. der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als geborene Mitglieder bereits enthalten, sie müssen nach der Satzung des Zweckverbandes von der Versammlung nur bestätigt werden und üben nach den Vorgaben der Satzung jeweils das Amt des Verbandsvorstehers (LR) bzw. des 1. Stellvertreters (BM) aus.

Nach § 159 Abs. 1 der Kommunalverfassung MV sind jedoch der Verbandsvorsteher und die Stellvertreter durch die Versammlung zu wählen. Da es sich um eine übergeordnete Vorschrift handelt, sind daher auch der Verbandsvorsitzende sowie der 1. Stellvertreter durch die Versammlung zu wählen.

Der 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird gem. § 159 Abs. 1 der Kommunalverfassung MV durch die Versammlung aus den Mitgliedern der Versammlung gewählt.

Neben den geborenen Mitgliedern entsendet der Landkreis (neben dem Landrat) somit drei weitere Vertreter sowie die Hansestadt Wismar (neben dem Bürgermeister) einen weiteren Vertreter in die Versammlung.

Stellvertreter der geborenen Mitglieder sind die jeweiligen Stellvertreter im Amt, sie müssen also nicht gewählt werden. Für die weiteren Vertreter ist jeweils ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

2. Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, dem Vorsitzenden, fünf weiteren Vertretern sowie drei Bedienstetenvertretern. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Bürgermeister der Hansestadt Wismar.

Als weitere Vertreter wählbar sind sachkundige Bürger (Gruppe der weiteren Mitglieder), eine Untergruppe hiervon sind die so genannten "übrigen weiteren Mitglieder".

- Gruppe der "weiteren Mitglieder" gem. § 11 (1) Satz 3, 1. Halbsatz SpkG: Bis zu zwei Drittel der weiteren Vertreter können der Vertretung der Träger (Bürgerschaft bzw. Kreistag) angehören (max. drei Mitglieder sowie ein Gruppenstellvertreter)
- Gruppe der "übrigen weiteren Mitglieder" gem. § 11 (1) Satz 3, 2. Halbsatz SpkG: Die übrigen Mitglieder müssen für die Vertretung der Träger wählbar sein, dürfen ihr jedoch nicht angehören. (mind. zwei Mitglieder sowie ein Gruppenstellvertreter)

Von den fünf weiteren Vertretern sowie den beiden Stellvertretern werden:

- auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises: drei Mitglieder sowie ein Stellvertreter und
- auf Vorschlag der Vertreter der Hansestadt Wismar: zwei Mitglieder (inkl. Bürgermeister als 1. Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden) sowie ein Stellvertreter gewählt.

Um zu vermeiden, dass die Wahlen aufgrund der Nichteinhaltung der Relationen innerhalb der "weiteren Mitglieder" beanstandet werden könnten, ist eine vorherige Abstimmung der Träger über die genaue Mandatsverteilung erforderlich.

Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse

Die Hinderungsgründe für eine Verwaltungsrats­tätigkeit ergeben sich aus § 12 des Sparkassengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG). Derzeit befindet sich ein Änderungsgesetz zum SpkG im Gesetzgebungsverfahren. Es wird mit einer kurzfristigen Rechtskraft gerechnet. Nachfolgend ist bereits der angepasste Sachstand dargestellt.

Hinderungsgründe für eine Verwaltungsrats­tätigkeit sind (zusammengefasst):

- **Beschäftigung bei** der Sparkasse, einem ihrer Träger (ausgenommen kommunale Wahlbe­amte) sowie der Steuerverwaltung
- **Beschäftigung bzw. Inhaber oder Gesellschafter** bei/an einem Unternehmen, welches ge­werbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte^{*1} betreibt oder vermittelt
- **Verurteilung** wegen Diebstahl und Unterschlagung; Raub und Erpressung; Begünstigung und Hehlerei; Betrug und Untreue oder Insolvenzstraftaten
- **Insolvenzverfahren oder Verfahren zur Abnahme einer Vermögensauskunft** nach der ZPO oder der AO in den letzten zehn Jahren
- Tätigkeit für das frühere **Ministerium für Staatssicherheit** / Amt für Nationale Sicherheit (aufgrund derer eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat untragbar erscheint)
- **Verwandtschaftsverhältnisse**^{*2} zu anderen **Verwaltungsratsmitgliedern oder Vor­standsmitgliedern** der Sparkasse
- **Ämterhäufung:** Sofern bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium
- **Tätigkeit als Immobilienmakler oder Vermittler** (ausgenommen für die Sparkasse oder deren Verbundunternehmen)

^{*1} Definition lt. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 12 KWG

^{*2} verheiratet, bis zum zweiten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden

- derzeit relevant ist neben den möglichen Verwaltungsratsmitgliedern Herr Kay Fack­lam als Vorstandsmitglied der Sparkasse

Auszug Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG)

- Stand 03.06.2024, Drucksache 8/3776 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
- gelb hervorgehoben sind die Änderungen zur Fassung vom 14.07.2016

§ 12 SpkG:

„Hinderungsgründe der Verwaltungsratsmitgliedschaft

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Beschäftigte der Sparkasse und der Träger sowie bei Zweckverbandssparkassen auch Beschäftigte der Verbandsmitglieder; diese Beschränkung gilt nicht für kommunale Wahlbeamte und für Beschäftigte nach § 9 Absatz 2 Nummer 3,
2. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
3. Inhaberinnen und Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Kommanditistinnen und Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Beschäftigte sowie Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben oder vermitteln sowie von deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist,
4. Personen, die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach dem Neunzehnten bis Zweiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden sind,
5. Personen, die in den letzten zehn Jahren als Schuldner oder Schuldnerin in einem Insolvenzverfahren, einem Verfahren zur Abnahme einer Vermögensauskunft nach der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung oder eines vergleichbaren Verfahrens verwickelt waren oder noch sind,
6. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat deshalb untragbar erscheint,
7. Personen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3, bei denen das Beschäftigungsverhältnis mit der Sparkasse während der Amtszeit beendet wird oder die dauerhaft von ihrer Arbeitspflicht befreit werden,
8. Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Vorstandes nach § 19 Absatz 1 Satz 2 verheiratet, bis zum zweiten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden sind,
9. Personen, die bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium sind,
10. Personen, die ein von der Sparkasse abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 Absatz 1 des Aktiengesetzes gesetzlich vertreten,
11. Personen, die Immobilienmaklergeschäfte betreiben oder vermitteln und dabei nicht für die Sparkassen und deren Verbundunternehmen tätig sind.“